

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. Juni 1856.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hiebei mit:

1. einen Bericht der Deputation für das städtische Löschwesen wegen Ergänzung des Materials,

und

2. einen Bericht der Finanzdeputation, die Kugbarmachung von Cassenbeständen der Generalcasse betreffend,

und sieht zunächst ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Anträge entgegen.

Gugleich ertheilt er,

3. den Bau eines Sieles im Werderdamm

anlangend, der von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beantragten Erbauung eines massiven Sieles seine Zustimmung.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 20. Juni 1856.

B e r i c h t

der Deputation für das städtische Löschwesen wegen Ergänzung des Materials.

Bei der kürzlichen Reorganisation des städtischen Löschwesens ist bekanntlich die Zahl der activen Sprühen auf 13 herabgesetzt. Es sind dadurch die Ansprüche an die Thätigkeit der Sprühencompagnien und die Tüchtigkeit der einzelnen Löschgeräthe erheblich gesteigert. Eine sorgfältige Untersuchung der activen Sprühen hat nun ergeben daß ein großer Theil derselben den an die Leistungen derselben zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügt. Die Mängel derselben können selbst durch Reparaturen, welche jedenfalls sehr kostspielig sind, nicht gehoben werden, und hält die Deputation dafür daß nach und nach das Material durch neue Anschaffungen ergänzt werden muß. Dies erscheint um so nothwendiger, als mehrere Sprühen über hundert Jahre alt sind, seit 60 Jahren neue Sprühen nicht angeschafft worden sind und die besten der vorhandenen keine größere Kraft haben, als den Wasserstrahl etwa 60—70 Fuß hoch zu leiten, während die neuerlich für Bremerhaven angeschafften etwa 100 Fuß hoch tragen.

Die Deputation hält es daher für erforderlich in diesem Jahre noch zwei neue Feuersprühen anzuschaffen.

Einen fernerer Antrag hat die Deputation in Betreff der Aufstellung eines stehenden Anbringers zu machen. Der dem Osterthor benachbarte District der Altstadt und auch der Vorstadt leidet bei dort entstehenden Feuersbrünsten unter dem Umstande daß der Wasserversorgungsanstalt an der großen Weserbrücke der erforderliche Druck fehlt, um das Wasser in diese Gegend zu leiten, so daß bei Bränden in diesen dichtbevölkerten, enggebauten und dabei zum Theil hochgelegenen Stadttheilen die Anstalten der Zuführung von Wasser zur Versorgung der Feuersprühen um so mangelhafter sind, als daselbst bei höherem Wasserstande oder sonstiger Behinderung der Schifffahrt auf die Hilfe des Feuerschiffs nicht zu rechnen ist. Ein in der Gegend des Theaters bis zum Altenwall oder gar in den dahinter belegenen enggebauten Stadttheilen ausbrechender Brand könnte daher, zumal unter ungünstigen Ver-

hältnissen, sehr gefährlich werden. Diesem Uebelstande kann zur Zeit nur durch Errichtung eines stehenden Anbringers am Osthore begegnet werden. Die Deputation hat dazu den bis dahin fahrenden Anbringer Nr. II., welcher wegen seiner besonderen Schwere und Unbehüllichkeit als solcher seinem Zwecke nicht entspricht, dagegen wegen der Güte und Dauerhaftigkeit seiner Construction durch bloße Veseitigung des Unterwagens ohne große Kosten zum stehenden Anbringer zweckmäßig zu benutzen ist, bestimmt. Um indeß die von Holz construirten Außentheile dieses Anbringers vor schnellem Verderbe zu schützen und denselben in tauglichem Stande zu erhalten, ist es durchaus erforderlich daß er unter Dach gebracht werde. Die Deputation hat nun einen Platz zur Aufstellung dieses Anbringers am Osthore ermittelt, welcher einestheils wegen der erforderlichen niedrigen Lage am Stadtgraben, andernteils durch seine gänzlich versteckte Lage vorzüglich geeignet erscheint. Derselbe befindet sich unten an der nördlichen Grenze des Detentionshauses, entweder innerhalb im Hofe oder außerhalb der Befriedigung desselben, hart am Stadtgraben unter Bäumen und Gebüsch so versteckt, daß er vom Wall aus kaum gesehen werden kann, auf keinen Fall aber den Genuß der Wallanlagen stört. Nach einem vorläufigen Anschlage des Baudirectors Schröder würde die ganze Anlage etwa einen Kostenaufwand von 750 Thlr. erfordern. Die Deputation hält die Aufstellung dieses stehenden Anbringers für so nothwendig, daß sie die Verantwortlichkeit der Verschiebung dieser Anlage, deren Unentbehrlichkeit bei dem ersten größeren Brande in diesen Stadttheilen sich herausstellen würde, von sich ablehnen muß.

An die Stelle des dadurch ausfallenden Anbringers Nr. II. würde sodann ein neuer fahrender Anbringer anzuschaffen sein. Außerdem hat sich aber die Untauglichkeit des Anbringers Nr. IV., welcher trotz der kostspieligsten, stets wiederkehrenden Reparaturen nicht in diensttauglichem Zustande erhalten werden kann, so überzeugend herausgestellt, daß er nothwendig und zwar ohne Verzug durch einen neuen ersetzt werden muß.

Die Fortschritte der Technik und die Concurrenz haben nun dahin geführt daß die Herstellung der Löschgeräthe erheblich geringere Kosten als in früheren Zeiten erfordert, und wird die Deputation die beiden neuen fahrenden Anbringer und die beiden neuen Fahrspitzen nebst Zubehör für 1700 Thaler anschaffen können, auf deren, so wie der oben erwähnten 750 Thaler geneigte Bewilligung sie hiemit anträgt.

Bremen, den 14. Juni 1856.

(gez.) Lampe.

(gez.) Aug. Steinhäuser.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats an die
Bürgerschaft vom 20. Juni 1856.

Bericht der Finanzdeputation, die Aufbarmachung von Cassenbeständen der Generalcasse betreffend.

Das Comité zur Begründung der Bremer Bank hat der Finanzdeputation angezeigt, daß sie nach stattgefundener Verschmelzung der Discontocasse mit der Bank am 1. Juli d. J. die Activa und Passiva derselben übernehmen werde und mit der Bitte, das bisherige Vertrauen welches die Discontocasse genossen auf die Bank zu übertragen, sich bereit erklärt die Gelder des Staats unter den bisher mit der Discontocasse vereinbarten Bedingungen nutzbar zu machen, und wie sie nach dem §. 85 des Statuts verpflichtet, alle sonstigen in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten des Staats zu besorgen.

Da mit der Aufhebung der Discontocasse der frühere Beschluß erlischt, die Belegung bei einem anderen Institut jedoch die ausdrückliche Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft erfordert, so beantragt die Finanzdeputation sie zu ermächtigen sowohl die gegenwärtig bei der Discontocasse stehenden Capitalien als auch die ferner von der Staatscasse nutzbar zu machenden Gelder gegen eine nach den jedesmaligen Geldverhältnissen zu vereinbarende Zinsvergütung vom 1. Juli d. J. an der Bremer Bank anzulegen.

Bremen, den 17. Juni 1856.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) J. L. Nuyter.